Gesetze und Verordnungen der Arbeiter-und-Bauern-Regierung, Jahrgang 1920, Nr. 66, S. 297 u. ä.) eingeräumt wurde.

Anmerkung: Sollte es sich notwendig machen, im Ausnahmefall Schußwaffen an Personen auszuhändigen, die nicht zu den genannten Kategorien gehören, so entscheiden die Außerordentlichen Kommissionen über die Aushändigung.

§ 7¹) Die Außerordentlichen Kommissionen und die Miliz sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß sich die Waffen nur in den Händen von Personen befinden, die darauf ein gesetzliches Recht haben, und Personen gerichtlich zu belangen, die gegen den vorliegenden Beschluß verstoßen.²)

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare *W. Uljanow (Lenin)* 

Geschäftsführer des Rates der Volkskommissare W. Bontsch-Brujewitsch

Sekretär *L. Fotijewa* 

Sammelband "Aus der Geschichte der Gesamtrussischen Tscheka", S. 399

1) Die Paragraphen 2—6 haben keine unmittelbare Beziehung zur Tätigkeit der Gesamtrussischen Tscheka.

2) In den Jahren des 1. Weltkrieges und des Bürgerkrieges geriet besonders in den Räumen, wo Kampfhandlungen stattgefunden hatten, der Bevölkerung eine beträchtliche Menge von Waffen und Munition in die Hände. Der Rat der Volkskommissare hatte mit einem Dekret vom 10. Dezember 1918 alle Bürger sowie sämtliche Einrichtungen von Zivilbehörden verpflichtet, die sich in ihrem Besitz befindlichen gebrauchsfähigen und beschädigten Karabiner, Maschinengewehre, Revolver und die dazugehörigen Patronen sowie alle Arten von Säbeln abzuliefern. Das Verbergen von Waffen sowie die Verzögerung ihrer Abgabe oder Handlungen, welche gegen die Abgabe gerichtet waren, wurden als schweres Verbrechen mit Freiheitsentzug von einem bis zehn Jahren Dauer geahndet. Die Durchführung der Tätigkeit zur Ermittlung von Tatsachen der ungesetzlichen Aufbewahrung von Waffen sowie zu ihrer rechtzeitigen Aushebung wurde der Gesamtrussischen Tscheka und ihren örtlichen Organen übertragen.